



Treffen der eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus der Zentralschweiz mit Regierungsvertretenden vom 13. November 2013.

Positionspapier der Zentralschweizer Kantonsregierungen - genehmigt im **Oktober 2013** - zum Thema:

Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Die ZRK unterstützt die Unternehmenssteuerreform III, die in der ganzen Schweiz zu einem grösseren Umbau des Unternehmenssteuerrechts führen wird. Ein Teil der bisher privilegiert besteuerten Holding-, Domicil- und gemischten Gesellschaften wird ab 2018 eine moderate steuerliche Mehrbelastung in Kauf nehmen müssen. Die Einführung einer Lizenzbox und allenfalls einer Zinsbox oder einer zinsbereinigten Gewinnsteuer soll vertieft geprüft werden. Es sind möglichst keine Steuererhöhungen bei den Privatpersonen zu planen. Die ZRK erwartet, dass sich der Bund massgeblich an den finanziellen Folgen der Unternehmenssteuerreform beteiligt.

1. Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz festigen

Mit der Unternehmenssteuerreform III soll die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gestärkt und den internationalen Diskussionen und Entwicklungen der jüngeren Zeit Rechnung getragen werden. Dabei handelt es sich zum einen um Massnahmen für bestimmte Aktivitäten, welche auch in internationalen Konkurrenzstandorten attraktiv besteuert werden. Im Vordergrund steht eine steuerliche Förderung von Aktivitäten im Bereich der Forschung, der Entwicklung und der Innovation. Zum anderen können die Kantone ergänzend auf das Instrument der Gewinnsteuersatzsenkung zurückgreifen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Dieser Entscheid liegt in der Autonomie der Kantone. Bei den Vertiefungsarbeiten ist darauf zu achten, dass das erreichte Niveau der formellen Harmonisierung bei der Unternehmensbesteuerung so weit als möglich intakt bleibt.

Wir unterstützen den Ersatz bisheriger Sonderregelungen (Domicilgesellschaften, gemischte Gesellschaften etc.) durch zielgerichtete neue Erleichterungen, die international akzeptiert sind und eine grösstmögliche Rechtssicherheit gewähren. Der Zwischenbericht sieht zur Umsetzung der Reform als konkrete Massnahme die Einführung der sogenannten «Lizenzbox» (privilegierte Besteuerung für Erträge aus Immaterialgüterrechten) vor. Diese wird heute bereits in verschiedenen EU-Staaten und in der Schweiz im Kanton Nidwalden angewendet, wobei deren Ausgestaltung nicht überall identisch ist. Die britische «Lizenzbox» kennt eine Steuerbelastung auf Lizenzerträgen von 10 %, die Benelux-Länder bieten unter der «Lizenzbox» Steuersätze von 5 % bis 6 % an, Liechtenstein liegt bei 2.5 %. Das Nidwaldner Modell kommt auf

8.8 %. Eine zentrale Frage bei der Ausgestaltung der «Lizenzbox» wird die Definition der für die «Lizenzbox» massgeblichen Erträge sein, insbesondere ob nebst Lizenzgebühren auch andere Verkaufserlöse angerechnet werden. Luxemburg und Liechtenstein erfassen hierbei auch Markenrechte. Je umfangreicher – im Sinne von anrechenbaren Erlösen – eine «Lizenzbox» ausgestaltet wird, desto attraktiver wird sie für den Standort sein. Dabei steigt jedoch auch das Risiko der mangelnden internationalen Akzeptanz. Im Vorfeld des Treffens der G-20 Minister am 20. Juli 2013 wurde die stetig exzessivere Nutzung der «Lizenzbox» angeprangert und grundsätzlich das Prinzip der «Boxen» in Frage gestellt. Gleichzeitig wurde ein Aktionsplan bekannt, der auch die «Lizenzboxen» ins Visier nimmt. Es bleibt somit offen, ob die G-20 einen Konsens zu den «Lizenzboxen» finden wird. Erschwerend kommt der Zeitfaktor hinzu. Der Fahrplan der OECD sieht vor, in den nächsten zwei Jahren Lösungen zu erarbeiten.

Im Lichte dieser Vorgänge ist darauf zu achten, dass mit der USR III neue Erleichterungen geschaffen werden, die sowohl das Kriterium der internationalen Akzeptanz wie auch der grösstmöglichen Rechtssicherheit erfüllen. Der Bericht der Projektorganisation sollte sich daher nicht nur auf die «Lizenzbox» konzentrieren. Es sollten weitere Möglichkeiten gesucht und dargestellt werden, die die internationale Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaftsstandorte sichert.

Die ZRK erwartet vom Bundesrat und dann später – im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens – auch von den Eidgenössischen Räten, dass sie den folgenden Anliegen Rechnung tragen:

1. Die Interessen und die Souveränität der Schweiz sind mit Nachdruck zu vertreten. Wo schweizerische Regelungen von Seiten anderer Staaten oder durch internationale Organisationen kritisiert werden, ist sicherzustellen, dass auch die anderen Staaten sich sowohl in der Gesetzgebung wie auch in der Praxis an bestehende oder neue internationale Standards halten.
2. Falls es tatsächlich zu den angekündigten grösseren Anpassungen bei den Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften kommt, so sind im Schweizerischen Unternehmenssteuerrecht praxistaugliche und international vertretbare neue Regelungen, namentlich auch für mobile Erträge, vorzusehen. Konkret dürften insbesondere neue Regelungen in Richtung einer Lizenzbox und allenfalls einer Zinsbox oder einer zinsbereinigten Gewinnsteuer zu prüfen sein. Zudem sollen ausreichend bemessene Übergangsfristen für bereits in der Schweiz ansässige Unternehmen zur Anwendung gelangen. Letztlich wird es sich aber nicht vermeiden lassen, dass zumindest ein Teil der heute privilegiert besteuerten Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften je nach den konkreten Umständen in einigen Jahren eine massvolle steuerliche Mehrbelastung erfahren wird.
3. Die ZRK ist besorgt, dass vor allem international tätige Handelsgesellschaften und Konzernzentralen («Headquarters») von den Anpassungen negativ betroffen sein könnten. Handelsgesellschaften und

Konzernzentralen haben eine grosse Bedeutung, weil sie in der Zentralschweiz viele Arbeits- und Ausbildungsplätze für qualifizierte Mitarbeitende anbieten, wichtige Kunden von lokalen Zuliefer- und Dienstleistungsbetrieben sind und in erheblichem Masse zu den Steuererträgen der Kantone und des Bundes beitragen. Aufgrund von regelmässigen Kontakten mit solchen Unternehmen und aufgrund von internationalen Studien ist davon auszugehen, dass bei einer Steuerbelastung von mehr als etwa 12% (inklusive direkter Bundessteuern) mit einer sukzessiven Verlagerung wichtiger Geschäftszweige oder gar einem Wegzug ganzer Unternehmen gerechnet werden müsste, und dass neue Ansiedlungen stark erschwert würden. Damit unsere Region auch in Zukunft national und international wettbewerbsfähig bleiben kann, muss ihr ein finanzieller Spielraum verbleiben, welcher erlaubt, sich an die neuen internationalen Entwicklungen und Massstäbe anzupassen.

4. Der Umbau des Unternehmenssteuerrechts soll weitgehend aufkommensneutral erfolgen, um keine Steuererhöhungen bei den Privatpersonen zu verursachen. Aufkommensneutral heisst, dass sich die Mehreinnahmen aus einer allfälligen Anpassung der Besteuerungsregeln für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften und die Mindereinnahmen aus der Senkung des ordentlichen Gewinnersatzes und einer allfälligen Einführung einer Lizenzbox und ähnlicher Massnahmen gegenseitig ausgleichen sollen.

2. Finanzielle Lasten der Reform ausgewogen verteilen

Der Bund muss ein besonders grosses Interesse daran haben, dass die Schweiz ein attraktiver Standort für Unternehmen bleibt. Rund die Hälfte des Ertrages aus der direkten Bundessteuer stammt von den privilegiert besteuerten Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften. Die finanziellen Lasten der Reform sollen deshalb ausgewogen verteilt werden. Da die steuerpolitischen Massnahmen prioritär auf kantonaler Ebene umgesetzt werden, ist es unabdingbar, dass der Bund den Kantonen mit geeigneten, noch vertieft zu erarbeitenden Massnahmen finanzpolitischen Handlungsspielraum verschafft.

Mit der Umsetzung der USR III fallen die bisherigen kantonalen Steuerregimes weg; im Gleichschritt müssen auch die entsprechenden NFA-Gewichtungsfaktoren „Beta“ aufgehoben werden. Für die im Zusammenhang mit der USR III stehenden neuen Sonderregelungen sind wiederum adäquate Gewichtungsfaktoren zu bestimmen. Allerdings ist darauf zu achten, dass im NFA nur USR III bedingte Änderungen berücksichtigt werden. Wir erwarten, dass der Bund substanzielle Massnahmen trifft, damit die Nehmerkantone so geringe Einbussen wie möglich erleiden und die Geberkantone so viel wie möglich entlastet werden. Der Handlungsspielraum der Wirtschaftszentren als Wachstumslokomotiven der Schweiz soll nicht unnötig eingeschränkt werden.

3. Zusammenfassung

1. Wir schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 17. Mai 2013 an:
 - a. Wir sprechen uns dafür aus, die Stossrichtung USR III weiterzuverfolgen.
 - b. Es ist darauf zu achten, dass das erreichte Niveau der formellen Harmonisierung bei der Unternehmensbesteuerung so weit als möglich intakt bleibt.
 - c. Die finanziellen Folgen sollen ausgewogen verteilt werden. Der Bund soll den Kantonen mit Massnahmen finanzpolitischen Handlungsspielraum verschaffen.
2. Am bestehenden Instrument des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) sei festzuhalten. Ausschliesslich die neuen steuerpolitischen Realitäten (Ressourcenpotential, Ausschöpfbarkeit des Ressourcenpotentials) seien im NFA abzubilden. Die Interessen von Nehmer- und Geberkantonen seien angemessen zu berücksichtigen.
3. Neben der «Lizenzbox» sei nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, die die internationale Konkurrenzfähigkeit des Steuerstandortes Schweiz sichern.
4. Kantone, die bisher mit einer attraktiven Steuerpolitik gearbeitet haben, seien durch die Bundeskompensation nicht zu benachteiligen bzw. zu „bestrafen“.

4. Weiterführende Informationen

- Zwischenbericht des Steuerorgans zuhanden des EFD vom 7. Mai 2013:
<http://www.efd.admin.ch/themen/steuern/02720/index.html>
- Stellungnahme der FDK vom 17. Mai 2013:
http://www.fdk-cdf.ch/130517_usrii_mm_fdk_def_d.pdf
- Stellungnahme der KdK vom 21. Juni 2013:
<http://www.kdk.ch/de/aktuell/stellungnahmen/stellungnahme/a/642/>